

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Männlich, weiblich, divers – geschlechtliche Selbstbestimmung für alle Menschen in Sachsen verwirklichen**

Der Landtag möge beschließen:

- I. Die Staatsregierung wird aufgefordert, zu berichten,
 1. für welche sächsischen Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die eine Geschlechtsangabe beinhalten, ein Änderungserfordernis aufgrund des Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18.12.2018 (BGBl Teil I Nr. 48, S. 2635) besteht,
 2. welche Anpassungen bei der Gestaltung von Vordrucken, Statistiken und Formularen erforderlich sind und bis wann diese umzusetzen sind,
 3. welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung und zur Sensibilisierung der öffentlichen Landes- und Kommunalverwaltung geplant sind und bis wann diese durchgeführt werden sollen.

- II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,
 1. einen Zeitplan vorzulegen, auf welche Art und Weise die unter I. 1. benannten landesrechtlichen Anpassungen erfolgen sollen,
 2. alle relevanten untergesetzlichen Rechtsverordnungen sowie Verwaltungsvorschriften unverzüglich anzupassen, die eine Geschlechtsangabe beinhalten und diese um die weitere Geschlechtsoption „divers“ beziehungsweise „keine Angabe“ zu ergänzen,
 3. alle relevanten Statistiken, soweit hierzu keine gesetzlichen Änderungen notwendig sind, sowie Vordrucke und Formulare (online und offline), die eine

Dresden, den 21. März 2019

b.w.

i. V.



Wolfram Günther, MdL
und Fraktion

Geschlechtsangabe beinhalten, unverzüglich anzupassen und um die weitere Geschlechtsoption „divers“ beziehungsweise „keine Angabe“ zu ergänzen,

4. für Landesbehörden, Staatsbetriebe und nachgeordnete Behörden Auslegungshilfen, Hinweise und/oder Merkblätter zu erarbeiten, in denen über die Möglichkeit des Geschlechtseintrages „divers“ beziehungsweise „keine Angabe“ informiert wird und Handlungsempfehlungen darzustellen,
5. zur Sensibilisierung der Landesverwaltung Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Möglichkeit des weiteren Geschlechtseintrages „divers“ beziehungsweise „keine Angabe“ durchzuführen, mit dem Ziel, Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes innerhalb der Verwaltung abzubauen,
6. für die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sowie kommunale Zweckverbände Auslegungshilfen, Hinweise und/oder Merkblätter zu erarbeiten, in denen über die Möglichkeit des Geschlechtseintrages als „divers“ beziehungsweise „keine Angabe“ und über einen eventuellen Anpassungsbedarf von kommunalen Satzungen und Verwaltungsverfahren informiert wird,
7. den Landesaktionsplan für sexuelle Vielfalt fortzuschreiben und in den Handlungsfeldern die Belange intersexueller Menschen sowie konkrete Maßnahmen zur Sensibilisierung und zur Anwendung der dritten Geschlechtsoption „divers“ zu berücksichtigen und umzusetzen sowie die Selbstorganisationen zu stärken.

III. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

sich auf Bundesebene und mit einer Bundesratsinitiative für eine umfassende Regelung zur Verwirklichung geschlechtlicher Selbstbestimmung und für die Abschaffung der Attestpflicht (§ 45b Absatz 3 Satz 1 Personenstandsgesetz) einzusetzen und diese durch ein Verwaltungsverfahren zur Anerkennung der Geschlechtsidentität zu ersetzen.

Begründung:

Mit dem am 18.12.2018 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben (BGBl Teil I Nr. 48, S. 2635) hat der Bundesgesetzgeber die Forderungen des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Urteil vom 10.10.2017 (Az. 1 BvR 2019/16) umgesetzt. Die bis dahin geltende Pflicht, einen Menschen dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuzuordnen, wurde vom Bundesverfassungsgericht als Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht und das Diskriminierungsverbot gewertet. Auch die Möglichkeit, dass die Geburt ohne Geschlechtsangabe eingetragen wird, wertete das Bundesverfassungsgericht als Diskriminierung.

Das Bundesgesetz sieht nun neben den Geschlechtsoptionen „männlich“ und „weiblich“ die Eintragung einer weiteren Geschlechtsoption als „divers“ vor. Dies kann auch rückwirkend durch eine Änderung im Geburtenregister eingetragen werden.

Die Regelung hat Auswirkungen auf Gesetze und untergesetzliche Rechtsverordnungen sowie Verwaltungsvorschriften auf Landesebene sowie auf kommunaler Ebene, soweit diese Geschlechtsangaben beinhalten. Aber auch in Statistiken oder in Formularen werden Angaben zum Geschlecht erforderlich. Dies gilt auch für Onlineformulare, zum Beispiel beim Stellen einer Strafanzeige online über die Homepage www.polizei.sachsen.de/onlinewache. Die Anpassung der Formulare und Vordrucke ist aufgrund des Bundesgesetzes geboten und notwendig, weil sie die Lebensrealität intersexueller Menschen bei der Zusammenarbeit mit den Behörden betreffen.

Mit der Einführung einer weiteren Geschlechtsoption gehen viele Unsicherheiten einher, wie auf Verwaltungsebene damit umzugehen ist. Hier bieten sich Weiterbildungsmaßnahmen für das Verwaltungspersonal beispielsweise durch Referent*innen der in diesem Bereich tätigen Verbände und Vereine an. Gerade bei Behörden sind die Diskriminierungserfahrungen besonders hoch, wie die aktuelle Studie zum Thema „Dritte Option beim Geschlechtseintrag für alle?“ (Dr. Josch Hoenes u.a., trans*e.V.) von Januar 2019 bestätigt. Danach besteht gerade hier Handlungsbedarf, um Diskriminierung aufgrund von Geschlechtsidentität zu vermeiden und Verwaltungspersonal aufzuklären und fortzubilden.

Der Landesaktionsplan zur Akzeptanz der Vielfalt von Lebensentwürfen ist vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration, fortzuschreiben. Dies gilt für alle im Landesaktionsplan genannten Handlungsfelder (Arbeitswelt, Schule/Vorschule/Hochschule, Familie/Kinder/Jugendliche, Gesundheit/Alter/Pflege sowie Gewaltprävention/Opferschutz und Selbstvertretung/Partizipation). Dabei sind die oben genannten Anpassungen sowie Maßnahmen zur Sensibilisierung und Fortbildung in allen betroffenen Behörden mit aufzunehmen und unverzüglich umzusetzen sowie die Selbstorganisation von intergeschlechtlichen Menschen zu stärken.

Der Geschlechtseintrag „divers“ sollte allen Menschen entsprechend ihrer subjektiven Geschlechtsidentität offen stehen. In den medizinischen und psychosozialen Wissenschaften besteht Einigkeit darüber, dass sich das Geschlecht nicht allein durch genetische, anatomische oder chromosomale Merkmale bestimmen lässt, sondern auch soziale und psychische Faktoren mitbestimmend sind. Nicht nur die körperlichen Merkmale sind entscheidend, sondern auch das subjektive Empfinden darüber, welches Geschlecht eine Person sich selbst zuordnet. Jedoch beschränkt der Bundesgesetzgeber die Eintragung in das Geburtenregister als „divers“ auf Menschen mit einer sogenannten „Variante der Geschlechtsentwicklung“ (§ 22 Absatz 3 PStG). Darunter sollen nach dem Bundesgesetzgeber Diagnosen verstanden werden, bei denen „[...] die Geschlechtschromosomen, das Genitale oder die Gonaden inkongruent sind [...]“. Dies entspricht nicht der Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes, welches in seinem Urteil ebenso von einer subjektiven Geschlechtsidentität ausging. Trotz vielfacher Kritik im Gesetzgebungsprozess ist außerdem die Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig. Gerade das subjektive Empfinden über die Geschlechtsidentität kann jedoch nicht mit aussagekräftigen Ergebnissen von außen begutachtet werden, weshalb die Attestpflicht abzuschaffen ist.